

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.lhlt.mpg.de](http://www.lhlt.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg30>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 30 (2022)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg30/225-227>

Rg **30** 2022 225–227

**Anselm Küsters\***

## Eine allumfassende Geschichtstheorie ohne Geschichte

[An All-Encompassing Theory of History Without History]

\* Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtslehre, Frankfurt am Main, [kuesters@lhlt.mpg.de](mailto:kuesters@lhlt.mpg.de)

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License



Anselm Küsters

## Eine allumfassende Geschichtstheorie ohne Geschichte\*

Das neueste Buch des Harvard-Anthropologen Joseph Henrich, *The WEIRDest People in the World*, bietet eine allumfassende Theorie der modernen Welt, der zufolge sich die sozialen, ökonomischen, und rechtlichen Spezifika jeder Kultur auf ihre Verwandtschaftsinstitutionen und die sich daraus ergebenden psychologischen Muster zurückführen lassen. Gekonnt führt Henrich diese Theorie mit anthropologischer und psychologischer Evidenz zusammen, um daraus zu folgern, dass die europäische Kultur aufgrund von psychologischen Eigenschaften, die ihren Ursprung im Christentum haben, im Laufe der Zeit westlich, gebildet, industrialisiert, reich und demokratisch wurde – sie wurde WEIRD (*Western, Educated, Industrialized, Rich, Democratic*). Im Unterschied zu Max Weber identifiziert er den Geist des modernen Kapitalismus nicht mit okzidentalem Rationalismus und protestantischer Ethik, sondern hebt auf einen viel älteren, aber wenig beachteten Grundsatz des frühen westlichen Christentums ab, nämlich dass es für Cousins und Cousinen falsch sei, einander zu heiraten. Durch reines Eigeninteresse habe die katholische Kirche mit diesem Inzestverbot und weiteren Familienvorschriften die früheren, auf Verwandtschaft basierenden Machtnetzwerke aufgelöst und damit die Entwicklung der europäischen Gesellschaft auf einen einzigartigen Weg gelenkt. Obwohl Henrichs Argumentation die historische Institutionalismus-Literatur um eine erfrischende psychologische Basis erweitert, kommen aus rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive die konkrete geschichtliche Erfahrung sowie die geschichtswissenschaftliche Methodik oftmals zu kurz.

Der Autor hat viel vor. Auf rund 700 Seiten beschreibt das Buch die Eigenschaften von in WEIRD-Kulturen aufwachsenden Menschen (Abschnitt 1), zeigt, dass frühe Gesellschaften universalistische Religionen nutzten, um sich zu ver-

größern, und damit einen folgeschweren Prozess der kumulativen kulturellen Evolution einleiteten (Abschnitt 2), und illustriert, wie das Christentum die psychologische und institutionelle Landschaft in westlichen Gesellschaften geprägt hat (Abschnitt 3). Das durch kirchliche Heiratsverordnungen in Europa geschaffene »psychological package of individualism, analytic orientation, positive-sum thinking, and impersonal prosociality« (465) habe zu Vertrauen, Mobilität und Unternehmertum geführt, was dann wiederum – vermittelt über typisch westliche Institutionen wie Universitäten, Gerichte und akademische Zeitschriften – in einem unvergleichlichen Anstieg der Prosperität endete. Der von Max Weber hervorgehobene Protestantismus ist in dieser Perspektive nur ein »booster shot« (418) für WEIRD-typische psychologische Muster, deren Entwicklung bereits im vierten Jahrhundert mit den Briefen des Augustinus eingesetzt hätte (für eine hilfreiche Auflistung aller relevanten kirchlichen Entscheidungen und Dekrete, siehe: 168–171 und 491–498). Im Kontrast dazu fühlten sich die Menschen außerhalb Europas, so suggeriert Henrich, noch länger lokalen Gemeinschaften verpflichtet, was ihre institutionelle Entwicklung in eine andere Richtung präfigurierte.

Gerade die anthropologischen und psychologischen Ergebnisse der ersten beiden Buchabschnitte, die die empirische Grundlage für Henrichs weitreichende Behauptungen im dritten Abschnitt bilden, bereichern die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Debatte. Sie belegen, dass viele westliche Normen und Verhaltensweisen – wie Geduld, Vertrauen, analytisches Denken, Leistungsdrang und Innovationsfreudigkeit – überhaupt nicht so universell sind, wie das in vielen experimentellen Studien oder theoretischen Argumenten vorausgesetzt wird. Man denke nur an den oft belächelten *homo oeconomicus*, der nach wie vor die

\* JOSEPH HENRICH, *The WEIRDest People in the World: How the West Became Psychologically Peculiar and Particularly Prosperous*, New York: Farrar, Straus and Giroux 2020, xxv + 680 S., ISBN 978-0-374-17322-7

Konjunkturmodelle von Makroökonomen lenkt. Westliche Juristen wiederum wachsen mit der Vorstellung von individuellen, unveräußerlichen Rechten und einem von persönlichen Relationen unabhängigen Rechtssystem auf, die Henrich zufolge ebenfalls nur ein Spiegelbild der nicht verallgemeinerbaren WEIRD-Psychologie ist (395–429). Die breite, oftmals aus eigenen Feldexperimenten gewonnene quantitative Evidenz demonstriert, dass Menschen in nicht-westlichen, nicht-elitären Umgebungen viel stärker in die Forschung einbezogen werden müssen – nicht nur aus anthropologischem oder historischem Interesse, sondern auch, um theoretische Argumente zu nuancieren und zu passenderen Politikempfehlungen zu gelangen. Dieser empirische Fokus bietet Anknüpfungspunkte etwa zu den »globalgeschichtlichen« Ansätzen in der Rechtsgeschichte oder den »history from below«- und »local varieties of capitalism«-Studien der Wirtschaftsgeschichte. Zugleich bieten die vielfältigen Ergebnisse dieser Forschungsbereiche eine notwendige Differenzierung gegenüber dem monotonen und recht pauschalen Bild, das Henrich implizit von den in nicht-WEIRD-Gebieten lebenden Bevölkerungen zeichnet.

Die Frage, warum gerade Europa in den letzten Jahrhunderten eine unvergleichliche Prosperität erreicht hat, beschäftigt Geistes- und SozialwissenschaftlerInnen seit langem. Beliebte Erklärungen reichen von der Entwicklung repräsentativer Regierungen, dem Aufstieg des Handels und der Verfügbarkeit englischer Kohle bis zur Intensität der europäischen Kriegsführung, dem relativen Preis britischer Arbeitskräfte und der Entwicklung einer rationalen Wissenschaftskultur. Henrichs Erläuterungen zu dem Einfluss des »Marriage and Family Program« der Kirche (165) weisen auf tiefere soziale und psychologische Grundlagen hin, auf denen die meisten Erklärungen der Industriellen Revolution aufbauen. Für WirtschaftshistorikerInnen ist hierbei die ökonometrische Überprüfung von Henrichs Thesen durch den US-Ökonomen Jonathan Schulz relevant, der mithilfe eines historischen Differenz-von-Differenzen-Ansatzes belegen konnte, dass der Kontakt zur Kirche zur Bildung von partizipatorischen Institutionen beigetragen hat.

Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive sind die bei einem solch umfassenden Erklärungsansatz wohl fast notwendigerweise zu kurz kommenden chronologischen Einordnungen und historischen Kontextualisierungen zu monieren. Hen-

richs Erzählung springt zu mühelos vom fünften Jahrhundert ins Hochmittelalter oder direkt in die heutige Zeit. RechtshistorikerInnen könnten den Fokus auf schriftliche Gesetze um eine differenziertere Diskussion von zwischen Oralität und Schriftkultur angesiedelten mittelalterlichen Normen bereichern. Bereits 2008 zeigte Karl Ubl in seiner Tübinger Habilitationsschrift, dass es sich beim Inzestverbot entgegen der älteren Forschung um keine kirchliche Strategie zur Zerstörung der germanischen Sippen handelte, sondern um einen Versuch, die Gesellschaft zu stabilisieren. Gewichtiger ist die fehlende Berücksichtigung der Schattenseiten der WEIRD-Kultur, die eben nicht nur Aufklärung und Industrialisierung, sondern auch Kolonialismus und Weltkriege hervorgebracht hat. Inwieweit diese Aspekte mit der von Henrich propagierten Entwicklung zusammenhängen, wird nicht reflektiert. Zudem illustrieren die verflechtungsgeschichtlichen Studien der letzten Jahrzehnte, wie sehr die im Buch behandelte Periode durch wirtschaftlichen, kulturellen und nicht zuletzt personellen Austausch geprägt war. Das erschwert es, wie Henrich von »disparate societies« zu sprechen, deren unterschiedliche kulturelle Psychologie ihre Entwicklungsmöglichkeiten wie »dark matter« bestimme (470) – zu sehr erinnert eine solch binäre und deterministische Einteilung in WEIRD- und nicht-WEIRD-Kulturen an die mittlerweile verfemten Thesen eines »Zusammenpralls der Zivilisationen« (Samuel Huntington). So wie die von Physikern vermutete dunkle Materie Sterne auf ihren Bahnen hält, so droht eine solche Unterteilung ganze Gesellschaften auf geschichtliche Pfade festzuschreiben und damit einen, sicherlich ungewollten, Fatalismus zu befördern.

Zum Schluss eine methodische Beobachtung. Henrich betont, dass die von der Kirche initiierten Veränderungen als »unintended success« (485) zu verstehen seien. Seine Argumentation basiert zwar auf vielen interessanten Korrelationen zwischen Schätzungen der historischen Verwandtschaftsintensität und der Kirchenexposition auf der einen und heutigen Umfrageergebnissen auf der anderen Seite (exemplarisch: 193–232), kann aber nur selten tatsächliche Transmissionsmechanismen beschreiben. Die im Buch häufig verwendete Semantik vom »accidental genius« (161) der Kirche verdeckt dieses methodische Problem eher, als dass sie hilft – auch zufällig ablaufende Wirkungsketten lassen sich historisch rekonstruieren und dann entweder mit Archivquellen oder mit sogenannten

natürlichen Experimenten auf Kausalität hin untersuchen. Aus statistischer Signifikanz folgt zudem noch nicht automatisch historische Signifikanz, die nur durch Beschäftigung mit relevanten Quellen demonstriert werden kann. Während sich die statistische Signifikanz darauf bezieht, ob ein Effekt existiert, bezieht sich die historische Signifikanz auf das Ausmaß des Effekts. Kein statistischer Test kann eindeutig zeigen, ob der Effekt groß ge-

nug ist, um in einem bestimmten historischen Kontext von tatsächlicher Bedeutung zu sein. Dennoch liefert Henrichs Analyse eine spannende und wohl notwendige psychologische Untermauerung der momentan gängigen institutionenökonomischen Interpretation der Großen Divergenz, die hoffentlich auch in der internationalen Politikberatung Gehör finden wird. ■

**Caspar Ehlers**

## Bitte nicht zaubern\*

Dass die *self-fulfilling prophecy* ein Einfall der Dämonen sei, die selbst dafür sorgen würden, dass das Vorhergesagte auch einträte, wusste schon Bern von Reichenau († 1048). Dafür stützte er sich auf die Schriften der Kirchenväter, die mantische Praktiken ablehnten, wie es bis heute die katholische und auch weitestgehend die evangelischen Kirchen tun. Dennoch aber, so zeigen Klaus Herbers und Hans-Christian Lehner in ihrer Einleitung (7–21) auf, musste stets gegen Derartiges vorgegangen werden, sei es in der kirchlichen, sei es in der weltlichen Sphäre des Rechts. Der von ihnen herausgegebene Sammelband einer Tagung aus dem Jahr 2018 widmet sich diesem Phänomen und kann sich dabei auf die Datenbank »Mittelalterliche Rechtstexte« stützen sowie auf bereits erschienene oder im Erscheinen begriffene Studien aus dem »Erlanger Internationalen Kolleg für geisteswissenschaftliche Forschung« mit dem Schwerpunkt »Schicksal, Freiheit und Prognose. Bewältigungsstrategien in Ostasien und Europa«.

Auf den wichtigen und nicht immer angemessen herangezogenen Unterschied zwischen Mantik und Divination, der nur vorgeblich pagane von christlichen Handlungsweisen abscheidet, macht Lukas Bothe in seinem Beitrag über »quasidivinatorische Praktiken im Prozessrecht der *Lex Ribua-*

*ria*« (23–37) aufmerksam. Gottesurteile – durch Proben oder Zweikämpfe – dienten zur Urteilsfindung im frühfränkischen Recht, das zur Satisfaktion fähige Urteile höher als den Beweisgang geschätzt habe. Im Gegensatz zu diesem Einbezug hellseherischer Prozessbestandteile steht die westgotische Sammlung von Konzilsakten (»La colección canónica Hispana«), die in spätantiker Tradition jedwede mantischen oder divinatorischen Praktiken untersagt (Cornelia Scherer, »Die *Collectio Hispana* als Quelle für mantische Praktiken im Westgotenreich«, 39–54). In dieser Quellengruppe bewegt sich auch die Studie von Roy Flechner (»Divination and Lot-Casting in Early Medieval Canonical Collections«, 55–64). Er kommt bei seinem Vergleich verschiedener Sammlungen zu dem Ergebnis, dass die von ihm edierte »Collectio Hibernensis« und die im westfränkischen Kloster Corbie überarbeitete Fassung der »*Vetus Gallica*« mehr Augenmerk auf mantische Praktiken wie den Loswurf legen, als andere aus derselben Zeit, ohne aber einen voreiligen Schluss daraus ziehen zu wollen.

Mit großer Kenntnis berichtet Ludger Körntgen über »Mantische Bestimmungen in den frühmittelalterlichen Bußbüchern« vom 7. bis zum 9. Jahrhundert (65–83). Auch hier sind es spätantike

\* KLAUS HERBERS, HANS CHRISTIAN LEHNER (Hg.), *Mittelalterliche Rechtstexte und mantische Praktiken* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 94), Köln/Wien: Böhlau 2021, 152 S., ISBN 978-3-412-52049-6